

Erzbistum und Vatikan droht Klage wegen mutmaßlichen schweren Kindesmissbrauchs

Was war geschehen?

Meine am 5.6.1998 geborene Mandantin besuchte in der Zeit von August 2001 bis Dezember 2001 einen - in der Zwischenzeit abgerissenen - katholischen Kindergarten, dessen Träger ein Erzbistum war. Unmittelbar nach Aufnahme meiner Mandantin in den Kindergarten bemerkten ihre Eltern starke Auffälligkeiten bei ihrer Tochter. So imitierte meine Mandantin plötzlich Geschlechtsverkehrsbewegungen und wollte von ihren Eltern mit offenem Mund geküsst werden. In den Nächten plagten meine Mandantin schreckliche Alpträume. All diese Auffälligkeiten ließen keinen Zweifel zu, dass meine Mandantin im Kindergarten sexuell missbraucht worden war. Meine Mandantin war zur damaligen Zeit drei Jahre alt. Eine Frauenärztin kam aufgrund ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der Analreflex sofort aufgehoben und der Anus ca. 1 cm locker war. Nach Aussage der Ärztin lässt der Reflex normalerweise frühestens nach 30 Sekunden nach. Die Eltern meiner Mandantin erstatteten daraufhin Strafanzeige. Von der Staatsanwaltschaft Wuppertal wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eingeleitet. Mit Verfügung vom 25.3.2002 wurde das Verfahren eingestellt, obgleich die nach Aktenlage mutmaßlich Verdächtigen, die Patres der Pfarrei, nicht vernommen worden waren. Auch eine Gegenüberstellung erfolgte nicht. Und dies, obwohl meine Mandantin in ihrer polizeilichen Vernehmung den Verdacht eindeutig in Richtung der katholischen Geistlichen der Pfarrei lenkte. Auch die Beschwerde der Eltern gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal blieb erfolglos.

Auch der Vatikan blieb untätig

Die Eltern meiner Mandantin wandten sich wegen des sexuellen Missbrauchs an ihrer Tochter mit der Bitte um Hilfe auch an Papst Benedikt XVI. Trotz schriftlicher Schilderung des schweren Verbrechens ließ Papst Benedikt XVI. die Eltern beschwichtigen, indem er ihnen lediglich ausrichten ließ, dass sie sich an einen katholischen Priester ihres Vertrauens wenden sollten. Dieses Schreiben aus dem Vatikan liegt mir vor.

Die sexuellen Verfehlungen durch katholische Geistliche in der Pfarrgemeinde dürften somit schon damals innerkirchlich bekannt gewesen sein, denn auch bei einem Gespräch mit einem Vertreter des Erzbistums wurde das schwere Verbrechen mit keiner Silbe bestritten. Eine Tonbandaufnahme des Gesprächs liegt mir vor. Aufgrund der Schwere des Verbrechens dürfte die Tonbandaufnahme vor Gericht verwertbar sein.

Langer Leidensweg meiner Mandantin

Der mutmaßlich von August 2001 bis Dezember 2001 vorgenommene sexuelle Missbrauch an meiner Mandantin hatte und hat für sie schwerwiegende medizinisch und therapeutisch feststellbare Folgen. Meine Mandantin befindet sich seit 2002 in dokumentierter psychotherapeutischer Behandlung. Anlass für die Behandlung sind Verhaltensauffälligkeiten, Symptome einer schweren chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung mit Einschlafstörungen, Alpträumen, Angstzuständen, Problemen in der Konzentration und Ausdauer sowie dissoziativen Tendenzen. Deutlich wurde das Störungsbild auch bei dem sexualisierten Verhalten meiner Mandantin beim Spiel mit der am 1.10.2000 geborenen Schwester, an der sie die erlittenen Sexualpraktiken nachspielte. Diese Praktiken führten auch zur Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung der Schwester.

Erzbistum und Vatikan droht nun ein zivilrechtliches Klageverfahren

Nachdem der von mir unternommene Versuch einer gütlichen Einigung scheiterte, reichte ich am 19.07.2011 beim zuständigen Landgericht einen Prozesskostenhilfeantrag nebst Klageentwurf ein. Meine Mandantin möchte vom Erzbistum sowie vom Vatikan Schmerzensgeld einfordern.

Meine Mandantin dürfte gegen das beklagte Bistum einen Anspruch in zumindest entsprechender Anwendung des § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG, §§ 823 Abs. 2, 847 Abs. 2 BGB a.F. haben, weil die

für das Bistum tätigen Geistlichen während des Kindertagesaufenthaltes meiner Mandantin mutmaßlich schuldhaft Amtspflichten verletzt hatten, die ihnen meiner Mandantin gegenüber oblagen.

Der Vatikan dürfte über § 830 BGB als Gehilfe der Täter haften. Die Hilfeleistung eines Gehilfen im strafrechtlichen Sinn ist auch dann gegeben, wenn sie den Tatbestand verwirklichende Handlung des Täters erleichtert (Tröndle/Fischer, StGB, Rn 2 zu § 27). Eine solche Erleichterung kann auch in psychischer Form erfolgen (Tröndle/Fischer, a.a.O.).

Vertuschungssystem des Vatikans

Die Erleichterung von Sexualdelikten katholischer Priester erfolgt durch den Vatikan im Rahmen eines speziellen Vertuschungssystems, das extra für solche Taten eingerichtet wurde.

Dieses Vertuschungssystem basiert auf einem päpstlichen Erlass von 1962 mit dem Titel „Crimen sollicitationis“. Dieser verpflichtet bei Sittlichkeitsdelikten durch Priester jeden Täter, jedes Opfer und jeden Zeugen bei Androhung der Exkommunikation zur absoluten Verschwiegenheit. Auch der Erlass selbst blieb zunächst geheim. Zuständig für den Verwaltungsweg und das Gerichtsverfahren war ausschließlich die Heilige Kongregation des Heiligen Officiums. Am 30.4.2001 löste Papst Johannes Paul II. durch ein Motu proprio mit dem Titel „Sacramentorum sanctitatis tutela“ die Bestimmungen von Crimen sollicitationis aus dem Jahr 1962 ab. Die Bekanntgabe der neuen Regelungen erfolgte durch den Brief de delictis gravioribus des seinerzeitigen Vorsitzenden der Glaubenskongregation, des Kardinals Ratzinger, vom 21.5.2001 an alle Bischöfe der katholischen Kirche. Darin heißt es unter anderem, dass

„Straftaten gegen die Sittlichkeit, nämlich: die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das 6. Gebot des Dekalogs mit einem noch nicht 18-jährigen minderjährigen Menschen ... der Glaubenskongregation als apostolischem Gerichtshof vorbehalten“ sind. „Wenn ein Bischof oder Hierarch auch nur vage Kenntnis von einer derartigen Straftat hat, muss er sie nach abgeschlossener Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weitermelden, die, wenn sie nicht wegen besonderer Umstände den Fall an sich zieht, durch Weitergabe der entsprechenden Vorschriften dem Bischof bzw. Hierarchen gebietet, durch sein eigenes Gericht das weitere Verfahren führen zu lassen ... Sobald der Fall vor Gericht wie auch immer beendet ist, sind die gesamten Akten des Verfahrens möglichst rasch von Amts wegen an die Glaubenskongregation zu übermitteln ... Prozesse dieser Art unterliegen der päpstlichen Geheimhaltung.“

Geheimhaltung war oberstes Gebot

Geheimhaltung war demnach oberstes Gebot, nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch, was inzwischen auch in Deutschland allgemein bekannt ist. Die Polizei wurde in aller Regel nicht eingeschaltet. Die Täter wurden lediglich – so wie auch hier - versetzt, meist nur von einer Pfarrei in die andere, mitunter auch in andere Länder. Ein potentieller Kinderschänder im Priestergewand konnte ziemlich sicher sein, dass er dem Staatsanwalt entgeht, wenn er seinen verbrecherischen Neigungen freien Lauf lässt. Allenfalls drohte ihm ein kirchenrechtliches Strafverfahren, das nicht einmal zu einer Berufsentlassung führte.

Dieses vom Vatikan etablierte System der Vertuschung klerikaler Sexualverbrechen dürfte auch den Priestern, die sich mutmaßlich an meiner Mandantin vergingen, ihre Tat erleichtert haben. Gerade im vorliegenden Fall wurde deutlich, dass die katholischen Geistlichen sich sicher sein konnten, dass sie wegen ihrer Sexualstraftaten nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Trotz schriftlicher Schilderung des schweren Verbrechens ließ der Vatikan den Eltern meiner Mandantin mit Schreiben vom 05.07.2006 lediglich ausrichten, dass sie sich an einen katholischen Priester ihres Vertrauens wenden sollten. Obgleich der Kenntnis des Verbrechens wurde einer der beiden Geistlichen nur versetzt und der andere in den Ruhestand abgeschoben. Das oben beschriebene Vertuschungssystem des Vatikans dürfte daher gerade im Fall meiner Mandantin par excellence gegriffen haben.

Nicht nur in meinem Fall führt die Spur nach Rom

Der vorliegende Fall ist übrigens nicht die erste gegen den Vatikan gerichtete Klage von Missbrauchsoffern. Auch amerikanische und belgische Missbrauchsoffern gehen juristisch gegen den Vatikan vor.

[Lesen Sie mehr dazu hier.](#)

Eine offizielle Pressemitteilung wird demnächst folgen.

30juli2011

<http://www.buergeranwalt.com/2011/07/30/klage-gegen-erzbistum-und-vatikan-wegen-schweren-kindesmissbrauchs-eingereicht/>